



SACHSEN-ANHALT

**DIE LEITENDE
OBERSTAATSANWÄLTIN
HALLE**

Staatsanwaltschaft Halle, Postfach 10 02 56, 06141 Halle

Herrn
Johannes Filter

Ihr Antrag vom 14.01.2020 auf Zugang zu Löschprotokollen mit Bezug zu Oury Jalloh (FragDenStaat # 174130)

Sehr geehrter Herr Filter,

Ihr Antrag ist mir vorgelegt worden. Ich habe Ihr Anliegen geprüft. Unabhängig davon, dass der Gegenstand Ihres Antrages hier nicht nachvollzogen werden kann, können Ihnen keine Informationen mit Bezug zu staatsanwaltlichen Ermittlungen übersandt werden.

Gründe:

Mit Ihrem auf das IZG LSA gestützten Antrag begehren Sie Zugang zu Informationen, die ein konkretes Ermittlungsverfahren betreffen, welches bei der Staatsanwaltschaft Halle geführt worden ist.

Für die Erlangung derartiger Informationen kann das IZG LSA allerdings nicht zur Anwendung kommen.

Dieses Gesetz verpflichtet Landesbehörden zur Gewährung des Informationszugangs, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Eine Staatsanwaltschaft nimmt im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens jedoch keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr, sondern wird als Organ der Rechtspflege tätig.

Mithin sind die im Rahmen dieser Tätigkeit angefallenen Aktenbestandteile und Informationen dem Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze entzogen. (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.02.2019 – 7 C 23/17)

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <http://lsauri.de/stahaldsgvo/>

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Halle, den 15.01.2020

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht:

vom

Unser Zeichen:
1410 E-2-1/20

Bearbeitet von:

Durchwahl: (0345) 220-3600

Merseburger Str. 63, 06112 Halle

Telefon: (0345) 220-0
Telefax: (0345) 220-3786
sta-hal@justiz.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 09.⁰⁰ - 12.⁰⁰ Uhr
Di. 14.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Mo., Mi., Do. 14.⁰⁰ - 15.⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE60 8100 0000 0081 0015 74

Auskunft kann ausschließlich nach den Regelungen der Strafprozessordnung begehrt und gewährt werden. Auskünfte an Privatpersonen können gemäß § 475 Strafprozessordnung nur dann erteilt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und wenn der von der Auskunftserteilung Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat. Ein allgemeines Informationsinteresse des Antragstellers ist insoweit nicht ausreichend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Bescheid erlassen hat. (Der Zugang für eine elektronische Kommunikation gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist im Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt nicht eröffnet.)

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Widerspruch ist die Generalstaatsanwaltschaft/der Generalstaatsanwalt in Naumburg, Curt-Becker-Platz 6, 06618 Naumburg.

Hochachtungsvoll

